

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2011

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
–	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand	11
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	11
Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung der Gemeinde Nenndorf	16
98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens; hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie	
Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	16
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2011	17
Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“	18

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Änderung der Sondernutzungsgebühren am Badestrand beschlossen:

#### § 1

#### Änderung

§ 2 der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand in der Fassung vom 26.08.2002 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Gebührenpflicht

1. Die Gebühren für Sondernutzungen werden wie folgt geändert:		
<b>Sondernutzung</b>	<b>Preis</b>	<b>Zeitraum</b>
Wassersportschule mit Container	EUR 1.000,00	pro Saison (01.04 - 15. Okt.)
Freizeitbetriebe ohne bauliche Anlagen	EUR 350,00	pro Saison (April - Oktober)
Promotionaktionen	EUR 500,00	pro Tag

2. Sonstige gewerbliche Nutzungen müssen mit einer Frist von 6 Wochen vor Beginn beantragt werden und durch den Verwaltungsausschuss genehmigt werden. Für diese Einzelfälle wird eine angemessene Gebühr fällig.
  3. Den eingetragenen Langeooger Vereinen ohne kommerzielle Ziele wird eine 50%ige Gebührenermäßigung gewährt.
  4. Veranstaltungen der Kurverwaltung sind Gebühren befreit.
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.  
Langeoog, den 09.03.2011

(L. S.)

Der Bürgermeister  
Hans Janssen

### Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i.S.d. Absatz 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde für:
  1. Fremdenverkehrswerbung
  2. Erlebnisbad
  3. Kur- und Wellness-Center
  4. Haus der Insel
  5. Strand
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
  - a) für die Förderung des Fremdenverkehrs  
zu 13,64 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,  
zu 61,36 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
  - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen  
zu 1,28 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,  
zu 68,88 v. H. durch Kurbeiträge,  
zu 24,84 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

#### § 2

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unter-

nehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebs-  
sitz zu haben, dauerhaft oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig i.S.d. Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Erhebungszeitraum erzielten Umsatz (Absatz 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Mindestgewinnsatz (Absatz 4).
- (2) Unter Umsatz im Sinn der Satzung wird verstanden der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Maßgebend ist der Umsatz des Erhebungszeitraums. Für den ersten Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1 S. 2) sind  $\frac{3}{4}$  des Jahresumsatzes maßgeblich.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 3 der Anlage bestimmt.
- (4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 2 der Anlage bestimmt.

### § 4

#### **Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt 1,45 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

### § 5

#### **Erhebungszeitraum und Entstehung der abstrakten Beitragspflicht**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Der erste Erhebungszeitraum beginnt am 01.04.2011 und endet am 31.12.2011.
- (2) Die abstrakte Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese eingestellt wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

### § 6

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

### § 7

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Langeoog die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit

und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Langeoog an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

### § 8

#### **Vorausleistung**

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrage bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Für den ersten Erhebungszeitraum bemessen sich die Vorausleistungen nach dem auf Basis der steuerbaren Umsätze des Jahres 2009 ermittelten Beitrag.

### § 9

#### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbekescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbekescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

### § 10

#### **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

### § 11

#### **Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

### § 12

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.  
Langeoog, den 21. März 2011

**Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

**Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung**

	<b>Spalte 1</b>	<b>Spalte 2</b>	<b>Spalte 3</b>
	<b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1</b>	<b>Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 in v.H.</b>	<b>Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 in v.H.</b>
<b>A</b>	<b>Unterkunft</b>		
1	Fe.-Wo./-app./-häuser	24	100
2	Hotel/Pension	7	100
3	Hotel/Pension garni	9	100
4	Privatzimmervermietung (auch mit Frühstück)	12	100
5	Kurklinik	4	100
6	Familienerholungsstätte	4	100
7	Erholungs-Schullandheim, Jugendherberge	4	100
8	Vermittlung von Zimmern, Fe.-Wo/-Häusern/-App.	25	100
9	Verwaltung/Betreuung von Fe-Wo./-Häus./-App.	25	100
<b>B</b>	<b>Verpflegung im Gastgewerbe</b>		
1	Restaurant (auch Pizzeria)	11	90
2	Imbiss (auch Pizza, Döner etc.) Bistro, Bringdienst	12	90
3	Cafe, Teestube, Eiscafe	11	90
4	Schankwirtschaft	15	80
5	Tanzlokal, Bar Diskothek	10	90
6	Verkaufsstand, Speiseeis, sonstige	18	90
<b>C</b>	<b>Einkäufe</b>		
<b>CA</b>	<b>Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln</b>		
1	Bäckerei/Konditorei	10	80
2	Fleisch, Fisch, Käse	8	80
3	Getränke	4	80
4	Landwirtschaftliche Eigenerzeugnisse (Hofladen)	15	80
5	Naturkost und -waren	3	80
6	Obst, Gemüse	4	80
7	Reformwaren	3	80
8	Sb/Verbrauchermarkt	4	80
9	Spezialitäten, Kaffee, Tee	4	80
10	Weitere nicht speziell aufgeführte Lebensmittel	4	80
<b>CB</b>	<b>Sonstiger Einzelhandel</b>		
1	Antiquitäten	5	5
2	Apotheke	6	60
3	Blumenhandlung	7	40
4	Briefmarken und Münzen	5	5
5	Bücher, Schreib-/Papierwaren, Bürobedarf	5	70
6	Drogeriewaren, Parfümerie, Erotikartikel	4	70
7	Fahrräder und Zubehör (auch Reparatur)	7	10
8	Fotoartikel (auch Entwicklung und Kopie)	5	70
9	Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Souvenirs	6	90
10	Handarbeitswaren	4	40
11	Kiosk	10	90
12	Kunstgalerie	6	90
13	Lederwaren, Schuhe	6	70
14	Musikinstrumente und Zubehör	4	5
15	Optik, Augenoptik	10	20
16	Schmuck, Uhren, Edelsteine	7	50
17	Sonderpostenhandel	4	40
18	Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel	3	70
19	Sportartikel, Camping	3	80
20	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahme	3	70
21	Textilwaren, Bekleidung	5	80
22	Textilwaren, Haus/Heim	5	60
23	Verkaufsagentur, Bestellannahmen	20	5
24	Yachtzubehör, auch -bekleidung	3	70
25	Zooartikel, Tierfutter	3	40
<b>D</b>	<b>Freizeit / Unterhaltung</b>		
1	Abbrennen von Feuerwerken	10	80
2	Fahrradvermietung	40	90
3	Kino	8	90
4	Kutschbetriebe	10	90
5	Minigolfplatz	10	90
6	Museen	2	70

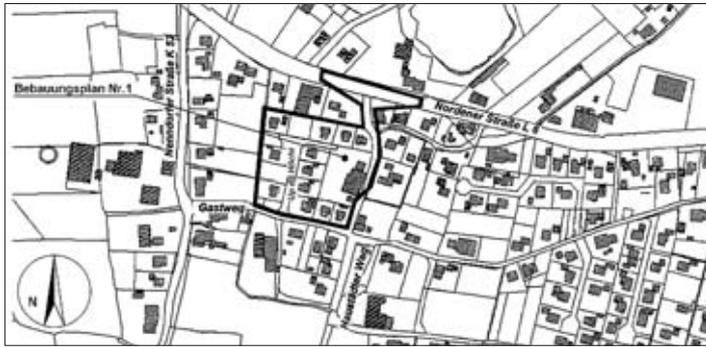
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 in v.H.	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 in v.H.
<b>D</b>	<b>Freizeit / Unterhaltung</b>		
7	Musik./künstler. Aufführungen (Bühnenkünstler)	30	70
8	Reitpferde-/Pony-Vermietung	8	90
9	Vermietung Einstellplätze Pferde	5	5
10	Schiffahrt, Ausflugverkehr	11	90
11	Schwimmbäder	1	90
12	Spielautomaten	14	70
13	Sportgeräte-, und Bootsvermietung	20	90
14	Sportschule, Sportlehrer	18	80
15	Tennis-, Badminton- etc. -Platzvermietung	8	90
16	Tennis, Badminton-, Squash- etc. -Halle	5	70
17	Veranstaltungsmanagement	5	70
18	Videothek	14	20
19	Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animateure	70	90
20	Weitere Freizeiteinrichtungen (z.B. Trampolin, Hüpfburg)	15	90
<b>E</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen (mittelbarer Vorteil)</b>		
<b>EA</b>	<b>Gesundheitsweisen und Körperpflege</b>		
1	Badearztpraxis	32	90
2	Betreuungsservice Senioren	20	10
3	Arztpraxis, Allgemeinmedizin	32	40
4	Arztpraxis, Kinder-	32	40
5	Arztpraxis, Fach-	32	40
6	Arztpraxis, Zahn-	28	40
7	Heilpraxis, Naturheilpraxis	32	20
8	Krankengymnastik, Physiotherapie	26	30
9	Massagepraxis	26	80
10	Kurmittelanwendung	10	90
11	Fitnessbetrieb	4	70
12	Frisiersalon	11	40
13	Kosmetik und Nagelstudio	12	40
14	Saunabetrieb, Solarium	5	70
15	Mediz. Fußpflege	18	60
16	Piercing-, Tattoostudio	14	20
17	Krankentransport	5	30
18	Tierarztpraxis	20	10
<b>EB</b>	<b>Sonstige</b>		
1	Bestattungsunternehmen	14	10
2	Hausgeräte-, Kundenservice	8	20
3	Kopier-, Faxgeräte, Aufstellung und Betrieb	6	50
4	Künstlerische Arbeiten (bildende Künstler)	20	50
5	Musikunterricht / Kunstunterricht	20	20
6	Partyservice	10	20
7	Personenbeförderung mit (Kutsch)Taxen	14	90
8	Post- und Paketdienst	5	40
9	Reisebüro	7	1
10	Schiffahrt Linienverkehr	5	80
11	Vermietung Gewerbefläche	28	75
12	Vermietung von Lagerflächen	35	75
13	Vermietung von Park- und Stellplätzen	6	75
<b>F</b>	<b>Zulieferung</b>		
<b>FA</b>	<b>Waren, Stoffe, Transport</b>		
1	Bewirtschaftung von Versorgungseinrichtungen	8	90
2	Baustoffe, Bodenbeläge, Fliesen, Malerartikel	3	10
3	Blumen und Pflanzen	6	10
4	Druckerei, Buchbinderei, Verlag	5	80
5	EDV-Geräte, Zubehör, Büromaschinen	3	10
6	Entsorgung, Abfall, Abwasser	4	70
7	Großhandel Lebensmittel	2	60
8	Großhandel mit sonstigen Waren	2	60
9	Großhandel Schmuck, Uhren, Edelsteine	2	60
10	Großhandel Werbung	2	60
11	Großhandel Werbungsartikel, Industrierwerbung	2	60
12	Güterbeförderung, auch Container, Spedition	10	60
13	Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan	3	60

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 in v.H.	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 in v.H.
<b>F</b>	<b>Zulieferung</b>		
<b>FA</b>	<b>Waren, Stoffe, Transport</b>		
14	Heizöl, Brennstoffe	2	5
15	Lampen, Leuchten, Elektro-, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik	5	30
16	Landwirtschaftliche Verbrauchermärkte	2	10
17	Möbel	3	50
18	Möbelherstellung, Schiffsinneausbau	5	1
19	Rasenmäher, Gartengeräte,	4	5
20	Sanitätswaren, Mediz. Geräte	3	1
21	Schlüsseldienst	12	30
22	Schneiderei, Änderungsschneiderei	16	3
23	Steinmetzbetrieb	10	1
24	Telekommunikationstechnik	5	5
25	Versorgung, Elektrizität, Wasser	6	80
26	Versorgung, Fernwärme, Gas	6	50
27	Vertrieb eigener Immobilien, Bauträger	4	20
<b>FB</b>	<b>Bauwirtschaft</b>		
1	Architektur, Ingenieurbüro	18	25
2	Bauunternehmen, Bauarbeiten Hoch Tief	5	25
3	Bootsbau und Reparatur	5	2
4	Dachdeckerbetrieb	6	25
5	Elektroinstallation	8	25
6	Fliesen, Plattenleger	6	25
7	Gas, Heizung, Wasserinstallation	6	25
8	Glaseri	5	10
9	Malerbetriebe, Lackierei	8	50
10	Metallverarbeitung, Schlosserei, Schweißerei	7	10
11	Raumausstattung, Dekoration	8	25
12	Schiffsbau, Schiffsteile, -zubehör, Herstellung	2	1
13	Tischlerei	6	25
14	Zimmerei	6	25
<b>FC</b>	<b>Dienstleistungen</b>		
1	Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitsvermittlung	5	5
2	IT-Beratung und Verkauf, Reparaturen	16	10
3	Finanz- und Unternehmensberatung	30	10
4	Fotografie	6	30
5	Gartenpflege, Gartenbau	5	30
6	Geld und Kreditinstitute	4	25
7	Handelsvermittlung	20	10
8	Hausmeisterdienste	12	30
9	Immobilienvermittlung	25	50
10	Produkt und Projektentwicklung	24	8
11	Rechtsanwaltsbüro ohne Notariat	30	4
12	Reinigung, Wäsche, Heißmangel	7	70
13	Reinigungsunternehmen Gästeunterkünfte, Gewerbeflächen	10	80
14	Schornsteinfeger	22	5
15	Schreibbüro	30	8
16	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat	24	8
17	Versicherungsvermittlung, Bausparverträge	22	16
18	Wartungs-, Messgerätedienst	14	10
19	Werbung, Vermittlung, Gestaltung, Verkauf, auch Internet	9	10
<b>G</b>	<b>Sonstige</b>		
	Sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	10	70

## Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Nordener Straße 52, 26556 Nenndorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nenndorf, den 03.03.2011

**Gemeinde Nenndorf**  
Die Bürgermeisterin  
Schuster

## 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

**hier: Bekanntmachung**  
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie

**Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel**

**hier: Bekanntmachung**  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### 98. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Sondergebiet der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ in der Gemeinde Neuharlingersiel**

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22.12.2010 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 26.01.2011 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 18.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ mit Begründung einschl. Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 28 mit den Begründungen einschl. Umweltbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 98. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 28 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (1:5000) - verkleinert -, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens/ Neuharlingersiel, 23. Februar 2011

**Samtgemeinde Esens**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Buß

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
Der Bürgermeister  
Peters

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 hat die Versammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ am 09.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
  - mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **15.887.900,00 EUR**
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen **15.887.900,00 EUR**
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **0,00 EUR**
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen **0,00 EUR**
2. im **Finanzhaushalt**
  - mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit **15.672.900,00 EUR**
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit **11.742.900,00 EUR**
  - 2.3 den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten **0,00 EUR**
  - 2.4 den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten **1.285.000,00 EUR**
  - 2.5 den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten **435.000,00 EUR**
  - 2.6 den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten **3.815.000,00 EUR**

festgesetzt.

**Nachrichtlich:** Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **16.107.900,00 EUR**  
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes **16.842.900,00 EUR**

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Haushaltsjahr 2011 auf **435.000,00 EUR** festgesetzt. .

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

### § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird auf **8.222.400,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	<b>5.344.560,00 EUR</b>
Landkreis Wittmund:	<b>2.877.840,00 EUR</b>

Wiefels, den 09. Februar 2011

**Gabbey**  
Vorsitzender  
der  
Verbandsversammlung

**Arlinghaus**  
Verbands-  
geschäftsführer

**Bohlken**  
Kfm. Leiter

### Genehmigung

#### der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2011

Die von der Versammlung in der Sitzung am 09.02.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO hinsichtlich des in § 2 festgesetzten **Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.**

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.  
Hannover, 15.03.2011

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
Kommunalaufsicht  
32.26-10302/3081

Im Auftrage

**Skarba-Döring**

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 04.04.2011 bis 15.04.2011 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31.03.2011

**Arlinghaus**  
Geschäftsführer

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wessel Franzen, Bentstreeker Straße 7, 26446 Friedeburg hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.300 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26446 Friedeburg, Gemarkung Bentstreek, Flur 2, Flurstück 25 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Emden, 10.03.2011

Im Auftrage  
**Lampe**

**Hinweisbekanntmachung  
des Zweckverbandes „JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Termins der 31. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 am 31. 3. 2011 veröffentlicht.

Jever, den 31.03.2011

**Böhling**  
Vorsitzender  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-  
Wilhelmshaven